

Arbeitsrecht (Nr. 201/2004)

Mitbestimmung bei der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Im Wege der erzwingbaren Mitbestimmung kann dem Arbeitgeber aufgegeben werden, im Arbeitsvertrag Art und Umfang der Tätigkeit, Einsatzort, Dauer der Arbeitszeit und die Arbeitszeitregelung pro Tag und Woche niederzulegen. Eine derartige Regelung wirkt auch im Falle einer Kündigung der Betriebsvereinbarung nach.

Beschluss des LAG Hessen vom 04. Dezember 2003
Aktenzeichen : 5 TaBV 105/03

Veröffentlicht : Arbeit und Recht (AuR)
6 / 2004
25.06.2004